

## **Ergänzender Hinweis zu den vorausgesetzten Sprachkenntnissen**

Für den Master Geschichte sowie für den Master Global History (hier mit Ausnahme der nicht relevanten Bestimmungen zur Alten Geschichte) sind **folgende Sprachkenntnisse Voraussetzung**:

- sofern eines der Intensivmodule in Alter Geschichte gewählt wird:
  - Lateinkenntnisse (Latinum oder gleichwertiger Nachweis),
  - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;
  - sofern Alte Geschichte Schwerpunktdisziplin ist, ist zusätzlich der Nachweis von Griechischkenntnissen (Graecum oder gleichwertiger Nachweis) erforderlich.
- sofern eines der Intensivmodule in Mittelalterlicher Geschichte, Landesgeschichte oder in den Historischen Grundwissenschaften gewählt wird:
  - Lateinkenntnisse (Latinum oder gleichwertiger Nachweis),
  - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.
- sofern eines der Intensivmodule in der Geschichte der Frühen Neuzeit (1500 bis 1800) gewählt wird:
  - Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, wovon eine Latein (Latinum oder gleichwertiger Nachweis) oder Französisch sein muss.
- sofern eines der Intensivmodule in der Neueren Geschichte (mit Ausnahme der Geschichte der Frühen Neuzeit), in der Neuesten Geschichte, in der Amerikanischen Geschichte oder in der Geschichte Südasiens gewählt wird:
  - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.
- sofern eines der Intensivmodule in Osteuropäischer Geschichte gewählt wird:
  - Kenntnisse osteuropäischer Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache.

Der Nachweis der vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel

- für das Latinum:  
Nachweis über das Latinum bzw. gleichwertige Lateinkenntnisse durch entspr. Zeugnisse;
- für das Graecum:  
Nachweis über das Graecum bzw. gleichwertige Griechischkenntnisse durch entspr. Zeugnisse;
- für Englisch, Französisch, osteuropäische Sprachen und weitere moderne Fremdsprachen, jeweils:
  - Nachweis der Sprache als Muttersprache,
  - Nachweis der Schul- oder Hochschulbildung in der jeweiligen Sprache als Landes- bzw. Amtssprache durch entsprechende Zeugnisse,
  - Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium in der jeweiligen Sprache (Fachanteil mindestens 20% oder 28 ECTS-Leistungspunkte) durch entsprechende Zeugnisse,
  - Nachweis über eine erfolgreich bestandene, d. h. mit mindestens ausreichend (4,0) benotete Sprachklausur im Rahmen eines B.A.-Studiums der Geschichte durch entsprechende Zeugnisse,
  - Nachweis über nachfolgend aufgeführten Schulunterricht durch entsprechende Zeugnisse:
    - Pflichtunterricht von Klasse 5 oder 6 bis 10, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss;
    - Pflichtunterricht von Klasse 7 oder 8 bis 11, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 11 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss;
    - Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 11 und Bestehen einer Ergänzungsprüfung bzw. Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 12, wobei im Zeugnis des letzten Halbjahres der Klasse 12 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.
  - Nachweis über Sprachkenntnisse im Niveau eines erfolgreich abgeschlossenen, d. h. mit mindestens ausreichend benoteten Hochschul-Sprachkurses der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse (entsprechend mindestens dem Kursniveau B 1 gemäß dem Common European Framework of Reference).

Die Nachweise über die jeweils geforderten Sprachvoraussetzungen sind in der Regel vor dem Besuch der Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Intensivmodulen zu erbringen. Abweichend davon ist, sofern Alte Geschichte Schwerpunktdisziplin ist, der Nachweis der erforderlichen Griechischkenntnissen (Graecum oder gleichwertige Griechischkenntnisse) vor dem Besuch des Abschlussmoduls zu erbringen.